

Quellenbesteuerung

ÖFFENTLICHRECHTLICHER VORSORGELEISTUNGEN AN PERSONEN OHNE WOHNSTZ ODER AUFENTHALT IN DER SCHWEIZ



I. Steuerpflichtige Personen

(§ 111 StG / Art. 95 DBG)

1. Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem/einer Arbeitgeber/in oder Vorsorgeeinrichtung Ruhegehälter, Pensionen, Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten.

2. Personen, die eine Kapitalleistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn ihnen die Kapitalleistung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben¹⁾.

Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitalleistung machen, unterliegen stets der Quellensteuer.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton Luzern Wohnsitz hatten.

II. Steuerbare Leistungen

(§ 111 StG / Art. 95 DBG)

1. Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die von Vorsorgeeinrichtungen des Staats und seiner Anstalten, der Gemeinden und ihrer Anstalten oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Luzern ausgerichtet werden.

2. In Frage kommen beispielsweise Renten und Kapitalleistungen der

- Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Luzern
- Pensionskasse der Luzerner Kantonalbank
- Pensionskasse der Elektrizitätswerke des Kantons Luzern
- Versicherungskasse für das städtische Personal und die Lehrer der Stadt Luzern
- Pensionskasse der Stadt Luzern
- Pensions- und Fürsorgekassen der Gemeinden

III. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuer)

(§ 111 StG / Art. 95 DBG)

A. Kapitalleistungen

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung gemäss Tabelle im Anhang ermittelt.

¹⁾ Massgebend ist grundsätzlich das Abmeldedatum bei der Wohnsitzgemeinde.

Geschuldete Quellensteuerbeträge von CHF 25.— und weniger werden nicht bezogen.

Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben die Quellensteuer auf jeder von Ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit der zuständigen Steuerbehörde darüber abzurechnen.

B. Renten

Die Quellensteuer beträgt 10 % der Bruttoleistungen.

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die jährliche Rente weniger als CHF 1'000.— beträgt.

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

1. Allgemeines

A. Renten

Renten unterliegen der Quellensteuer, sofern das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit dem Wohnsitzstaat des/der Empfängers/Empfängerin das Besteuerungsrecht nicht diesem Wohnsitzstaat zuweist. Die Quellensteuer ist ohne Einschränkung zu erheben, wenn die Schweiz mit dem ausländischen Wohnsitzstaat kein DBA abgeschlossen hat. Beim Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der/die Rentenbezüger/in wohnt, steht das Besteuerungsrecht der Schweiz zu, sofern in der separaten DBA-Übersicht in der entsprechenden Kolonne ein «ja» steht. Lediglich in den Fällen, in denen das DBA das Besteuerungsrecht dem ausländischen Wohnsitzstaat zuweist, ist die Rentenleistung ungekürzt auszubezahlen. Die Vorsorgeeinrichtung muss sich in diesem Fall aber vergewissern, dass der/die Rentenempfänger/in den Wohnsitz im betreffenden Staat hat, und muss dies anhand der Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung periodisch nachprüfen.

B. Kapitalleistungen

Kapitalleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der/die Empfänger/in der Kapitalleistung seinen Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist der Quellensteuerabzug definitiv. Unterhält aber der Staat, in dem der/die Empfänger/in Wohnsitz hat, ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, hängt die Frage, ob die Leistung in der Schweiz oder im anderen Vertragsstaat der Besteuerung unterliegt, von der Staatsangehörigkeit des Empfängers ab. Ist er/sie Schweizerbürger/in, liegt die Besteuerungskompetenz in der Regel bei der Schweiz. Wird aber das Besteuerungsrecht dem anderen Staat zugewiesen, ist der Quellensteuerabzug nicht definitiv und dem/der Empfänger/in der Kapitalleistung steht ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. separate DBA-Übersicht).

Besteht ein solcher Rückforderungsanspruch, wird ihm/ihr die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zurückerstattet, wenn er/sie das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular zusammen mit einer Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde seines ausländischen Wohnsitzstaates, wonach diese von der Kapitalleistung Kenntnis hat, innert drei Jahren nach Fälligkeit der Kapitalleistung einreicht. Dieses Formular kann bei der Dienststelle Steuern des Kantons bezogen werden und ist von der Vorsorgeeinrichtung dem/der Empfänger/in der Kapitalleistung zu übergeben.

2. Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Der separate DBA-Übersicht kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Kapitalleistungen dem/der Steuerpflichtigen ein Rückforderungsanspruch offensteht bzw. in welchen Fällen bei Renten die Quellensteuer zu erheben ist (ja) und in welchen Fällen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens die Leistung ungekürzt auszubezahlen ist (nein).

V. Abrechnung und Ablieferung an die Dienststelle Steuern des Kantons

(§ 121 StG / Art. 15 VO über die Quellensteuer im DBG)

1. Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Vorsorgeleistung fällig und sind innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats der Dienststelle Steuern des Kantons zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.

2. Die Vorsorgeeinrichtung hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte Abrechnungsf formular unter Angabe von Name, Vorname, AHV-Nr. oder Geburtsdatum, (ausländischem) Wohnsitzstaat des/der Steuerpflichtigen, Datum der Auszahlung, Bruttobetrag der Vorsorgeleistung (inkl. Zins), Tarif verheiratet oder alleinstehend sowie Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen.

Sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 2 % der abgelieferten Quellensteuern. Bei Kapitalleistungen beträgt die Entschädigung 1 %.
(§ 19 VO über die Quellensteuer im StG / Art. 13 VO über die Quellensteuer im DBG)

3. Die Vorsorgeeinrichtung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern. In Zweifelsfällen ist vor ungekürzter Auszahlung einer Kapitalleistung eine Bestätigung der schweizerischen Wohnsitzsteuerverwaltung des/der Steuerpflichtigen zu verlangen, wonach die Kapitalleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist.

Im Todesfall eines/einer Vorsorgenehmers/Vorsorgenehmerin ist abzuklären, ob sich unter den Erben auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.
(§ 114 StG / Art. 100 DBG)

4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung. (§ 211 StG / Art. 175 DBG).

VI. Ausweis über den Steuerabzug

(§ 114 StG / Art. 100 DBG)

Dem/Der Steuerpflichtigen ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen. Bescheinigungsformulare können bei der Dienststelle Steuern des Kantons bezogen werden.

VII. Rechtsmittel

(§ 118 StG / Art. 137 DBG)

Ist der/die Steuerpflichtige oder die Vorsorgeeinrichtung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen anfechtbaren Entscheid der Dienststelle Steuern des Kantons verlangen.

StG: Steuergesetz des Kantons Luzern

DBG: Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

VO: Verordnung



Finanzdepartement

Dienststelle Steuern

Quellensteuer

Buobenmatt 1, Postfach 3464, 6002 Luzern

Telefon +41 41 228 57 33

email dst.qs@lu.ch

Internet www.steuern.lu.ch unter

Natürliche Personen / Quellensteuer

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen (Stand 1.1.2020)

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Empfänger/in der Rente oder Kapitalleistung ist Staatsbürger/in							
	der Schweiz		des anderen Vertragsstaats		beider Vertragsstaaten		eines Drittstaats	
	R = Quellensteuerabzug auf Renten vornehmen: ja/nein K = Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitalleistungen: ja/nein							
	R	K	R	K	R	K	R	K
Ägypten	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Albanien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Algerien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Argentinien ²⁾	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Armenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Aserbajdschan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Australien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	ja	nein
Bangladesch	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Belarus	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Belgien (bis 31.12.2017)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Belgien (ab 1.1.2018)	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Bulgarien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Chile	ja (max. 15%)	nein	ja (max. 15%)	nein	ja (max. 15%)	nein	ja (max. 15%)	nein
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
China	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Dänemark	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Deutschland	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Ecuador	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Elfenbeinküste	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Estland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Finnland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Frankreich	ja	nein	nein	ja ³⁾	ja	nein	nein	ja ³⁾
Georgien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ghana	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Griechenland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Grossbritannien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Hongkong	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Indien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Indonesien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Iran	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Irland	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Island	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Israel	ja	nein	ja ³⁾	ja ³⁾	ja ³⁾	ja ³⁾	ja	nein
Italien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Jamaika	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Japan	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Kanada	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Kasachstan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Katar	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kirgisistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kolumbien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kosovo	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kroatien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kuwait	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Lettland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Liechtenstein ⁵⁾	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Litauen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Luxemburg	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Malaysia	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Malta	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Marokko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mazedonien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mexiko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Moldova	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mongolei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Montenegro	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Neuseeland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Niederlande	nein ⁵⁾	nein	nein ⁵⁾	nein	nein ⁵⁾	nein	nein ⁵⁾	nein
Norwegen	ja (max. 15%)	ja (soweit 15% übersteigend)	ja (max. 15%)	ja (soweit 15% übersteigend)	ja (max. 15%)	ja (soweit 15% übersteigend)	ja (max. 15%)	ja (soweit 15% übersteigend)
Oman	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Österreich	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Pakistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein

**Ausländischer
Wohnsitzstaat¹⁾**

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Empfänger/in der Rente oder Kapitalleistung ist Staatsbürger/in							
	der Schweiz		des anderen Vertragsstaats		beider Vertragsstaaten		eines Drittstaats	
	R = Quellensteuerabzug auf Renten vornehmen: ja/nein K = Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitalleistungen: ja/nein							
	R	K	R	K	R	K	R	K
Peru	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Polen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Portugal	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Rumänien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Russland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Sambia	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Schweden	ja	nein	ja ⁶⁾	nein	ja	nein	ja ⁶⁾	nein
Serbien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Singapur	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Slowakei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Slowenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Spanien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Sri Lanka	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Südafrika	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Südkorea	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Tadschikistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Thailand	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Trinidad und Tobago	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Tschechische Republik	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Tunesien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Türkei	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Turkmenistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ukraine	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Usbekistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ungarn	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Uruguay	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Venezuela	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vereinigte Arabische Emirate	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vietnam	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Zypern	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein

1) Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

2) Gilt rückwirkend ab 1. Januar 2015

3) Rückforderungsmöglichkeit, sofern durch Ansässigkeitsstaat besteuert (Besteuerungsnachweis verlangen).

4) Keine Quellensteuer für Renten bzw. Rückforderungsmöglichkeit für Kapitalleistungen aus früherem Arbeitsverhältnis bei öffentlich-rechtlichen Institutionen, an denen beide Staaten gemeinsam beteiligt sind.

5) Die Voraussetzungen für ein Besteuerungsrecht des Quellenstaats nach Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens sind kumulativer Natur. Buchstabe b ist nicht erfüllt, weil aus dem Ausland stammende öffentlich-rechtliche Pensionen in den Niederlanden zum vollen Betrag und zum dort geltenden Satz für Erwerbseinkünfte besteuert werden.

6) Keine Quellensteuer für Renten, die bereits vor dem 28. Februar 2011 liefen, sofern diese Renten an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 28. Februar 2011 von der Schweiz nach Schweden verlegt haben.

Quellensteuer auf Kapitaleistungen aus Vorsorge (Tarif für Alleinstehende)

Die Quellensteuer auf dem **Bruttoertrag** der Kapitaleistung (abgerundet auf die nächsten 1'000 Franken) beträgt:

Kanton (§§ 29, 57 58 StG)				
Die Steuer berechnet sich aufgrund des ordentlichen Einkommenssteuertarifes für Alleinstehende gem. § 57 Abs. 1 StG. Gemäss § 58 Abs. 2 StG beträgt die Steuer ein Drittel des Satzes, der gemäss § 57 Abs. 1 StG für die Einkommen in der Höhe der Kapitalzahlung anzuwenden ist, mindestens aber 0.5 Prozent.				
Bund (Anhang QSIV)	auf den ersten	CHF	25'000	0,00 %
	auf den weiteren	CHF	25'000	0,20 %
	auf den weiteren	CHF	25'000	0,55 %
	auf den weiteren	CHF	25'000	0,90 %
	auf den weiteren	CHF	25'000	1,25 %
	auf den weiteren	CHF	25'000	2,00 %
	auf den weiteren	CHF	750'000	2,60 %
	auf Beträgen über	CHF	900'000	einheitlich 2,30 %

Quellensteuer auf Kapitaleistungen aus Vorsorge (Tarif für Verheiratete)

Die Quellensteuer auf dem **Bruttoertrag** der Kapitaleistung (abgerundet auf die nächsten 1'000 Franken) beträgt:

Kanton (§§ 29, 57 58 StG)				
Die Steuer berechnet sich aufgrund des ordentlichen Einkommenssteuertarifes für Verheiratete gem. § 57 Abs. 2 StG. Gemäss § 58 Abs. 2 StG beträgt die Steuer ein Drittel des Satzes, der gemäss § 57 Abs. 2 StG für die Einkommen in der Höhe der Kapitalzahlung anzuwenden ist, mindestens aber 0.5 Prozent.				
Bund (Anhang QSIV)	auf den ersten	CHF	25'000	0,00 %
	auf den weiteren	CHF	25'000	0,20 %
	auf den weiteren	CHF	25'000	0,55 %
	auf den weiteren	CHF	25'000	0,90 %
	auf den weiteren	CHF	25'000	1,25 %
	auf den weiteren	CHF	25'000	2,00 %
	auf den weiteren	CHF	750'000	2,60 %
	auf Beträgen über	CHF	900'000	einheitlich 2,30 %

Geschuldete Quellensteuerbeträge von CHF 25.— und darunter werden nicht bezogen.

Die Tabellen für die Quellensteuerbeträge siehe www.steuern.lu.ch unter Natürliche Personen / Quellensteuer.